

Damit konnte ein doppeltes staatspolitisches Signal ausgesendet werden: einerseits in die Richtung der Befürworter der Rechtseinheit (mittels Ausweitung der Bundeskompetenzen), andererseits in die Richtung der Kantone (Beibehaltung von Aufgaben). Dieser staatspolitische Kompromiss kann auch als Versuch eingestuft werden, ein Element der vertikalen Gewaltenteilung (und damit der Machtkontrolle) in das föderalistische System einzubauen: Indem man den Kantonen die Vollzugskompetenz belässt, begrenzt man die Herrschaftsbefugnisse der Zentralgewalt (welche nur mittelbar über den Vollzug gebieten kann) und stärkt man zugleich die Idee des Föderalismus. Hier deutet sich an, dass hinter der Entscheidung für das Modell des indirekten Vollzugs auch (macht)politisches Kalkül stehen kann.

Dieser Aspekt wird noch deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der indirekte Vollzug eine durchaus beträchtliche finanzielle Last für die Gliedstaaten bedeuten kann, sofern – wie dies in der Schweiz der Fall ist – die Finanzierung der Vollzugstätigkeit (d. h. der damit betrauten kantonalen Verwaltungsbehörden) den Gliedstaaten bzw. ihren Steuerzahlern obliegt.²⁰ Andererseits kann der indirekte Vollzug aus gliedstaatlicher Sicht diesen Preis wert sein, denn:

- Im System des indirekten Vollzugs gibt es, jedenfalls dem Grundsatz nach, keine Bundesbeamten «vor Ort».²¹ Die gliedstaatliche Territorialhoheit bleibt insoweit bestmöglich gewahrt.
- Der indirekte Vollzug eröffnet den Gliedstaaten bzw. ihren Verwaltungsbehörden bedeutsame Einflussnahmemöglichkeiten in *bundesrechtlichen* Angelegenheiten, dies insbesondere dann, wenn der Vollzug, wie beispielsweise im Umweltschutzbereich, erhebliche Handlungsspielräume eröffnet.

20 Von dieser Regel gibt es Ausnahmen, so im Fall der sog. direkten Bundessteuer (für natürliche Personen: Einkommenssteuer des Bundes): Diese wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen (indirekter Vollzug); die Kantone werden von Verfassungsrechts wegen dafür entschädigt: «Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen mindestens 17 Prozent zu.» (Art. 128 Abs. 4 BV).

21 Ausnahmen bestätigen die Regel. In der Schweiz gilt dies etwa für das mit der Kontrolle der Aussengrenze betraute Personal des (Bundes-)Grenzwachtkorps, das seit dem Beitritt der Schweiz zum «Schengen»-Raum nicht mehr nur an der Grenze operiert und daher vermehrt in «Konkurrenz» zu den kantonalen Polizeikorps tritt.